



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

59. Jahrgang

Ansbach, 15. August 2014

Nr. 8

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Einrichtungen.....	118
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 3 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben der Autobahndirektion Nordbayern zur Erweiterung der PWC-Anlage Rothensteig an der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg, Abschnitt 120 Station 2,042 (Betr.-km 712,0)	121
Gastschulanordnung im dualen Ausbildungsberuf "Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin"	121
Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken über die Auflösung der Mittelschule Nennslingen und die Weiterführung der Mittelschulen Weißenburg und Ellingen, der Brombachsee-Mittelschule Pleinfeld und der Grundschulen Ellingen und Nennslingen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 31. Juli 2014	122
Bekanntmachung der Planungsverbände	
Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 24. Juli 2014	123
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2014 ..	126
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein für das Haushaltsjahr 2014	127
1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach vom 15. März 2007	128
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	128



Regierung von Mittelfranken



Mit Trauer und Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten ehemaligen Kollegen

Herrn Hans Viehbeck

der am 23.07.2014 im Alter von 67 Jahren verstarb.

Mit ihm verlieren wir einen wertvollen Mitarbeiter, der 23 Jahre bei der Regierung von Mittelfranken beschäftigt war.

Wir gedenken seiner in tiefer Trauer.

Ansbach, 24. Juli 2014

Dr. Ehmann
Regierungsvizepräsident

Laubscher
Personalratsvorsitzender

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG; Neubau, Umbau, Erweiterung und Generalinstandsetzung von kommunalen Einrichtungen

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 21. Juni 2014 Gz. RMF-SG12-1551-1-10-3

Bezirk Mittelfranken
Landratsämter
Kreisfreie Städte
Gemeinden
Verwaltungsgemeinschaften
Schulverbände
Zweckverbände als Träger von Schulen

1. Anträge auf erstmalige Bewilligung von Zuweisungen gemäß Art. 10 FAG für den Neubau, Umbau, die Erweiterung und Generalinstandsetzung von

- Schulen einschließlich Tagesheimschulen, schulischen Sportanlagen und schulisch genutzten Anteilen von Mehrzweckhallen sowie von kommunalen Breitensportanlagen
- Schülerheimen an kommunalen Heimschulen
- kommunalen Theatern und Konzertbauten

sind zuverlässig bis spätestens

15. Oktober 2014

einzureichen.

Für die rechtzeitig zu diesem Meldetermin beantragten Maßnahmen kann im Jahr 2015 ein vorzeitiger Maßnahmebeginn genehmigt werden, wenn der Regierung ein entsprechendes Neuaufnahmevermögen zur Verfügung steht. Es muss

damit gerechnet werden, dass Zuweisungsanträge, die nach diesem Termin eingehen, bei der Aufnahme ins Förderprogramm im Jahr 2015 nicht mehr berücksichtigt werden können.

2. Anträge auf Bewilligung einer weiteren Rate einer bereits in Aussicht gestellten Gesamtzuweisung (Fortführungsanträge) und Verwendungsnachweise, die in der Mittelverteilung im Jahr 2015 berücksichtigt werden sollen, sind bis spätestens

1. Dezember 2014

einzureichen.

Für Fortführungsanträge genügt die Verwendung des Formblatts nach Muster 1 b zu Art. 44 BayHO, wenn hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung gegenüber dem letzten Zuweisungsantrag keine Änderungen eingetreten sind. Ansonsten sind die Antragsunterlagen zu ergänzen.

Verwendungsnachweise sind gemäß Nr. 6.1 AN-Best-K spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

3. Im Rahmen der Verhandlungen zum FAG 2014 hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Wiederanhebung des vormals abgesenkten Orientierungswertes bei der Förderung von Schulen und Kindertagesstätten nach Art. 10 FAG vereinbart. Der in 1993 auf 35 % festgelegte Orientierungswert für die Förderung von Bauinvestitionen an Schulen und Kindertageseinrichtungen für Kommunen mit landesdurchschnittlichen Finanzdaten wird um fünf Prozentpunkte angehoben. Hierdurch sollen insbe-

sondere leistungsschwache bzw. hoch verschuldete Kommunen bei der Durchführung kommunaler Schulbauten und Kindertageseinrichtungen entlastet werden.

Der Fördersatz bemisst sich nach den finanziellen Verhältnissen des Zuweisungsempfängers sowie der Größe und Bedeutung der Baumaßnahme. Die Finanzlage des Zuweisungsempfängers ist in einer Gesamtschau zu bewerten. Zu beachten sind insbesondere die in Nr. 5.3.1 FA-ZR vorgegebenen Beurteilungskriterien. Zusätzlich zu berücksichtigende Parameter sind eine außerordentliche Demografiebelastung sowie die Gesamtbelastung des Zuweisungsempfängers durch investive Pflichtaufgaben. Bei landesdurchschnittlichen, am Größenklassendurchschnitt orientierten Finanzdaten einer Kommune beträgt der Fördersatz künftig 40 %, sofern nicht besondere Umstände des Einzelfalles Abweichungen hiervon erforderlich machen.

Eine Anhebung des Fördersatzes kommt in Betracht, sofern der bislang beabsichtigte Fördersatz noch nicht mit Bescheid über die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bzw. mit Bewilligungsbescheid bekanntgegeben wurde.

4. Mit Bekanntmachung vom 02.06.2014 (FMBl Nr. 8/14, S. 110 ff) hat das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die Anlage 1 „Festsetzung von Kostenrichtwerten“ der Richtlinien über die Zuweisungen zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) vom 05.05.2006 (StAnz Nr. 20, FMBl S. 120, AllMBl S. 174), zuletzt geändert durch FMBek vom 06.11.2013 (FMBl S. 320) rückwirkend zum 01.01.2014 neu gefasst.

Die neu festgesetzten Kostenrichtwerte sind nur auf Maßnahmen anzuwenden, für die vor dem 01.01.2014 weder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt bzw. ein vorzeitiger Maßnahmebeginn zugelassen noch ein Erstbewilligungsbescheid erlassen wurde.

5. Mit Pressemitteilung Nr. 202/14 vom 19.06.2014 veröffentlichte das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat weitere Verbesserungen im Förderbereich des Art. 10 FAG, die im Vorgriff auf die in diesem Jahr beabsichtigte Aktualisierung der FA-ZR 2006 ab sofort gelten und mit FMS vom 07.07.2014 konkretisiert wurden.

5.1 Förderung von General- bzw. Teilsanierungen

Zur Erleichterung der staatlichen Förderung von General- bzw. Teilsanierungen wird Nr. 2.2.1 der FA-ZR 2006 geändert werden. Es gelten ab sofort folgende Förderkriterien:

- Gesamtsanierung des Gebäudes in mehreren Bauabschnitten

Erklärt die Kommune unter Vorlage eines schlüssigen Gesamtkonzepts (mit Angabe der voraussichtlichen Gesamtkosten und einem Prüfungsergebnis bezüglich der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme) ausdrücklich die beab-

sichtigte Durchführung einer Gesamtsanierung, kann diese auch abschnittsweise abgewickelt und gefördert werden.

Es gilt folgende Neuregelung:

- Die Gesamtmaßnahme ist in einem Zeitkorridor von maximal 15 Jahren durchzuführen. Dabei können mehrere, aus baufachlicher und schulorganisatorischer Sicht angemessene Bauabschnitte eingeplant werden.
- Zur Gewährleistung des zeitlichen Zusammenhangs als einheitliche Generalsanierungsmaßnahme sind jeweilige Anschlussvorhaben spätestens drei Jahre nach Fertigstellung des vorangegangenen Bauabschnittes zu beginnen. Die Kommunen sind allgemein auf eine rechtzeitige Antragstellung hinzuweisen und aufzufordern, der Regierung die Fertigstellung der Bauabschnitte jeweils anzuzeigen.
- Der jeweilige Bauabschnitt muss bei objektiver Betrachtung wegen seines baulichen, technischen oder funktionellen sowie seines zeitlichen Zusammenhangs eine Einheit bilden.
- Der weiterhin geltende Schwellenwert von 25 % wird – abweichend vom bislang üblichen Bezug der Sanierungskosten auf die Neubaukosten des Gesamtgebäudes – auf die anteiligen vergleichbaren Neubaukosten des jeweils durchzuführenden Bauabschnittes bezogen.
- Die Ausschöpfung des nach Nr. 5.2.2.3 FA-ZR 2006 zu berücksichtigenden, jeweils auf den aktuellen Stand fortgeschriebenen, Kostenhöchstwerts der Gesamtmaßnahme ist während der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren lediglich einmal zulässig.

Vorhaben, die nach den bisher geltenden Grundsätzen bereits in Bauabschnitten durchgeführt werden, können bei Erfüllen der Voraussetzungen in die Neuregelung überführt werden.

- Sanierung in mehreren Einzelmaßnahmen

Die bislang nur unter bestimmten Voraussetzungen mögliche Förderung von Einzelmaßnahmen (vgl. FA-ZR 2006 Nr. 2.2.1, Tiert 2) wird wie folgt geändert werden:

- Die Förderung einer aus mehreren Einzelmaßnahmen (z. B. Toilettensanierung und energetische Sanierung) bestehenden Sanierung wird künftig allgemein zugelassen. Das Überschreiten des Schwellenwerts von 25 % ist – zur Abgrenzung von Bauunterhaltsmaßnahmen – weiterhin erforderlich. Bei der Berechnung des Schwellenwerts können jedoch Aufwendungen für mehrere zeitgleich durchzuführende Einzelmaßnahmen zusammengefasst werden. Wie bislang üblich ist für die Schwellenwertermittlung auf die Neubaukosten des Gesamtgebäudes abzustellen.

- Bei der Durchführung einer Sanierung, die aus mehreren Einzelmaßnahmen besteht, ist die Ausschöpfung des nach Nr. 5.2.2.3 FA-ZR 2006 zu berücksichtigenden, jeweils auf den aktuellen Stand fortgeschriebenen, Kostenhöchstwerts der Gesamtmaßnahme während der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren lediglich einmal zulässig.

- Kombinierte Sanierungs- und Umbaumaßnahmen

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung kann bei allen Bauvorhaben, bei denen noch kein bestandskräftiger Abschlussbescheid erlassen wurde, bei der Ermittlung des Schwellenwerts auf die Summe der gesamten zuweisungsfähigen Kosten der Maßnahme abgestellt und von einer Trennung der Aufwendungen in Sanierungs- und Umbaukosten abgesehen werden.

- Berücksichtigung energetischer Sanierungen nach KP II/Investitionspakt 2009

Zur Vermeidung von Härten können die zuweisungsfähigen Kosten einer vorangegangenen energetischen Modernisierung nach KP II / Investitionspakt 2009 bei der Ermittlung des Schwellenwertes mit einbezogen werden. Diese Regelung gilt für sämtliche Generalsanierungsmaßnahmen, für die ein Förderantrag bis zum Ablauf des Jahres 2021 gestellt wird.

- Unterschreitung des Schwellenwertes nach Verwendungsnachweisprüfung

Zur finanziellen Planungssicherheit der Kommunen sowie zur Minderung des Verwaltungsaufwands ist bei allen Bauvorhaben, bei denen noch kein bestandskräftiger Abschlussbescheid erlassen wurde, die Förderung einer Generalsanierung auch dann möglich, wenn der auf Basis der Antragsprüfung im Vorfeld überschrittene Schwellenwert nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung um bis zu 10 %, höchstens jedoch um 500.000 € unterschritten wird. Voraussetzung ist die tatsächlich erfolgte Durchführung sämtlicher in den Planunterlagen aufgenommenen Baumaßnahmen.

5.2 Förderung von Baumaßnahmen für Barrierefreiheit

Die Bagatellgrenze nach Nr. 2.3 FA-ZR 2006 von 100.000 € wird für gesonderte Baumaßnahmen zur Behebung von Defiziten im Bereich Barrierefreiheit/Inklusion mit sofortiger Wirkung auf 25.000 € abgesenkt. Mit der Absenkung wird die Möglichkeit geschaffen, insbesondere Einbauten von Treppenliften sowie von behindertengerechten Aufzügen, deren Kosten den Grenzwert von 100.000 € nicht erreichen, nach Art. 10 FAG zu fördern.

Bei kombinierten Baumaßnahmen (z. B. Schaffung von Barrierefreiheit und sonstiger Umbau des Schulgebäudes) sind die Bauaufwendungen zur Ermittlung der Bagatellgrenze wie bisher zu

addieren. Wird hierbei die nach Nr. 2.3 FA-ZR 2006 allgemein zu beachtende Bagatellgrenze von 100.000 € überschritten, ist die gesamte Baumaßnahme nach Art. 10 FAG förderfähig. Bei Unterschreitung dieses Wertes ist hinsichtlich der Aufwendungen für Barrierefreiheit auf die abgesenkte Bagatellgrenze von 25.000 € abzustellen.

5.3 Förderfähigkeit von Baunebenkosten

Wie mit Schreiben des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 20.06.2014 mitgeteilt, sind die Kostenrichtwerte rückwirkend zum 01.01.2014 um 6 % angehoben worden. Darin berücksichtigt sind die Novellierung der HOAI in 2013 sowie eine Anpassung an die allgemeine Kostenentwicklung der Architekten- und Ingenieurleistungen. Die in den Kostenrichtwerten enthaltene Baunebenkostenpauschale wurde infolgedessen auf 16 % angehoben.

Im Zuge der Gleichbehandlung mit Bauvorhaben, die nicht nach Kostenpauschalen gefördert werden (Umbauten, Sanierungen) wird Nr. 5.2.1.1 Tired 1 der FA-ZR 2006 entsprechend angepasst werden. Im Vorgriff darauf sind die Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen (wenn förderfähig) daher gleichfalls rückwirkend zum 01.01.2014 grundsätzlich mit 16 % zu pauschalieren.

In den Fällen von Nr. 5.2.1.1 Tired 2 FA-ZR 2006 ist bei Förderfällen, denen der ab 2014 anzuwendende Kostenrichtwert zugrunde liegt, flankierend eine Kürzung der Kostenpauschalen in Höhe von 13 % (anstelle der bisherigen 10 %) veranlasst.

5.4 Neue Bestandsschutzregelung zur Förderung von Freisportanlagen für den Schulsport

Die Richtlinien für die Schulbauförderung sehen bereits weitreichende Regelungen zur Sicherung des Bestandes von Schulschwimmbädern und Schulsporthallen vor. Ermöglicht wird nunmehr darüber hinaus auch eine Förderung der Errichtung bzw. Generalsanierung schulisch genutzter Außensportanlagen bei weniger als acht Sportklassen. Dies begünstigt vor allem Kommunen im ländlichen Raum, die negativ vom demografischen Wandel und einem damit einhergehenden Schülerrückgang betroffen sind.

6. Informationen zum Förderverfahren und die Formblätter zu Art. 44 BayHO sind auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken

www.regierung.mittelfranken.bayern.de

veröffentlicht und können von dort über folgenden Pfad heruntergeladen werden:

Sicherheit, Kommunales, Soziales/Kommunale An gelegenheiten – Sachgebiet 12/Förderung von Schulhäusern und Schulsportstätten

Dr. Bauer
Regierungspräsident

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 3 Halbsatz 2 UVPG
über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Bauvorhaben der Autobahndirektion Nordbayern zur Erweiterung der PWC-Anlage Rothensteig an der BAB A 6 Heilbronn – Nürnberg, Abschnitt 120 Station 2,042 (Betr.-km 712,0)**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Juli 2014 Gz. RMF-SG32-4354-1-6

Die Autobahndirektion Nordbayern beabsichtigt, die Parkflächen der unbewirtschafteten Rastanlage mit WC-Gebäude (sog. PWC Anlage) "Rothensteig" nordseitig von derzeit 13 auf 31 Lkw-Stellplätze und südseitig von 12 auf 31 Lkw-Stellplätze zu erweitern. Auf beiden Seiten sollen zudem künftig 31 statt 30 Pkw-Stellplätze zur Verfügung stehen. Die Erneuerung der WC-Anlagen ist ebenfalls Vorhabensbestandteil. Die Erweiterung der PWC-Anlage ist notwendig, da die bisherige Anzahl an Stellplätzen – insbesondere die Zahl der Lkw-Stellplätze in der Nacht – nicht ausreicht. Mit der Erweiterung der PWC-Anlage wird die Verkehrssicherheit erhöht, da eine Überlastung der Anlage vermieden wird und Unfälle, die auf Lkws, die in Ein- und Ausfädelungstreifen parken, oder auf eine Nichtbeachtung von Ruhezeiten zurückzuführen sind, verhindert werden.

Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch die Erweiterung der PWC-Anlage Rothensteig ist eine wesentliche Immissionspegelerhöhung an der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht zu erwarten. Die Darstellungen im landschaftspflegerischen Begleitplan belegen, dass es sich bei dem vom Vorhaben betroffenen Raum nicht um einen empfindlichen Standort handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 121

**Gastschulanordnung im dualen Ausbildungsberuf
"Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin"**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 1. August 2014 Gz. 44.1-5221-2/10

Die Regierung von Mittelfranken erlässt gemäß Art. 43 Abs. 5 Sätze 1 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186), folgende

Gastschulanordnung:

1. Auszubildende in der dualen Ausbildung zum Hauswirtschafter/zur Hauswirtschafterin mit Beschäftigungsort in Mittelfranken haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2014/15 in den Jahrgangsstufen 11 und 12 die

Staatliche Berufsschule Gunzenhausen
Bismarckstraße 24
91710 Gunzenhausen

als Gastschüler zu besuchen.

2. Auszubildende des Ausbildungsberufs Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin mit Beschäftigungsort in Mittelfranken, die bereits in der Jahrgangsstufe 10 das BGJ Hauswirtschaft in der dualen Form absolvieren wollen, haben in Erfüllung ihrer Berufsschulpflicht ab dem Schuljahr 2014/15 ebenfalls die unter Ziffer 1. genannte Berufsschule zu besuchen.
3. Für Berufsschulberechtigte gelten diese Regelungen entsprechend.
4. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 121

**Rechtsverordnung der
Regierung von Mittelfranken
über die Auflösung der Mittelschule Nennslingen
und die Weiterführung der Mittelschulen
Weißenburg und Ellingen, der Brombachsee-
Mittelschule Pleinfeld und der Grundschulen
Ellingen und Nennslingen,
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Vom 31. Juli 2014

Auf Grund der Art. 26, 29 und 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2014 (GVBl S. 186) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende

Verordnung

§ 1

(1) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Nennslingen, bestehend aus

- a) dem Markt Nennslingen;
- b) der Gemeinde Bergen;
- c) der Gemeinde Burgsalach;
- d) der Gemeinde Raitenbuch;

wird unter Auflösung der Mittelschule Nennslingen dem Einzugsbereich der Mittelschule Weißenburg zugeordnet.

(2) Künftig bilden die Mittelschule Weißenburg, die Mittelschule Ellingen und die Brombachsee-Mittelschule Pleinfeld den Schulverbund „Mittelschule am Limes“.

§ 2

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in der Stadt Weißenburg i. Bay.

(2) Sie führt die Bezeichnung Mittelschule Weißenburg.

(3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

- a) das Gebiet der Stadt Weißenburg i. Bay.;
- b) das Gebiet der Gemeinde Alesheim;
- c) das Gebiet des Marktes Nennslingen;
- d) das Gebiet der Gemeinde Bergen;
- e) das Gebiet der Gemeinde Burgsalach;
- f) das Gebiet der Gemeinden Raitenbuch.

§ 3

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in der Stadt Ellingen.

(2) Sie führt die Bezeichnung Mittelschule Ellingen.

(3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

- a) das Gebiet der Stadt Ellingen;
- b) das Gebiet der Gemeinde Ettenstatt;
- c) das Gebiet der Gemeinde Höttingen;
- d) das Gebiet der Gemeindeteile Engelreuth und Roxfeld des Marktes Pleinfeld.

§ 4

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz im Markt Pleinfeld.

(2) Sie führt die Bezeichnung Brombachsee-Mittelschule Pleinfeld.

(3) Als Sprengel der Schule wird bestimmt:

das Gebiet des Marktes Pleinfeld ohne die Gemeindeteile Engelreuth und Roxfeld.

§ 5

(1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 der §§ 2, 3 und 4 dieser Verordnung wird für die am Schulverbund „Mittelschule am Limes“ gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen folgender gemeinsamer Verbundsprengel bestimmt:

- a) Stadt Weißenburg i. Bay.;
- b) Stadt Ellingen;
- c) Gemeinde Alesheim;
- d) Gemeinde Ettenstatt;
- e) Gemeinde Höttingen;
- f) Markt Pleinfeld;
- g) Markt Nennslingen;
- h) Gemeinde Bergen;
- i) Gemeinde Burgsalach;
- j) Gemeinde Raitenbuch.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 1 Abs. 2 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen.

§ 6

(1) Die Grundschule Nennslingen wird weitergeführt.

(2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet des Marktes Nennslingen und der Gemeinden Bergen, Burgsalach und Raitenbuch.

(3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Nennslingen“ und hat ihren Sitz im Markt Nennslingen.

(4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 7

(1) Die Grundschule Ellingen wird weitergeführt.

(2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Ellingen, der Gemeinden Ettenstatt und Höttingen und der Gemeindeteile Engelreuth und Roxfeld des Marktes Pleinfeld.

- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Ellingen“ und hat ihren Sitz in der Stadt Ellingen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 8

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28. Juli 2011 über die Volksschulorganisation in den Städten Weißenburg i. Bay. und Ellingen und in den Märkten Nennslingen und Pleinfeld, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (MFrABI Nr. 16/2011, S. 119) außer Kraft.

Ansbach, 31. Juli 2014

Dr. B a u e r
Regierungspräsident

MFrABI S. 122

Bekanntmachung der Planungsverbände

B e k a n n t m a c h u n g des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken vom 24. Juli 2014

Nachstehend werden die Ergebnisse der Wahl des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie die Bestellung des Planungsausschusses in der Verbandsversammlung am 23. Juli 2014 bekannt gegeben:

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden

Als Verbandsvorsitzender wurde gewählt:

Landrat Dr. Jürgen Ludwig
Landkreis Ansbach

2. Wahl des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden

Als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wurde gewählt:

Landrat Gerhard Wägemann
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

3. Wahl der weiteren gleichberechtigten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

Als zwei weitere gleichberechtigte Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden wurden gewählt:

Landrat Helmut Weiß, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim
Oberbürgermeisterin Carda Seidel, Stadt Ansbach

4. Bestellung des Planungsausschusses

Gruppe Landkreise

Landkreis Ansbach

Mitglied	Stellvertreter	weiterer Stellvertreter
Kreisrat Dr. Jürgen Pfeiffer Heilsbronn	Kreisrat Otto Beck Burk	Kreisrat Dr. Wolfgang Scheurer Rothenburg o. d. Tauber
Kreisrat Günther Babel Wassertrüdingen	Kreisrat Hans Popp Merkendorf	Kreisrat Kurt Held Diethenhofen
Kreisrat Hans Henninger Flachlanden	Kreisrat Otto Sparrer Dinkelsbühl	Kreisrat Hans Emmert Weihenzell
Kreisrat Oswald Czech Schopfloch	Kreisrat Kurt Förster Rothenburg o. d. Tauber	Kreisrat Lutz Egerer Petersaurach
Kreisrat Martin Stümpfig Feuchtwangen	Kreisrat Wolfgang Hofmann Schillingsfürst	Kreisrat Dr. Hermann Schweiger Feuchtwangen

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Mitglied	Stellvertreter	weiterer Stellvertreter
Landrat Helmut Weiß Neustadt a. d. Aisch	stv. Landrat Norbert Kirsch Neustadt a. d. Aisch	stv. Landrat Hans Herold Ipsheim
Kreisrat Bernhard Kisch Bad Windsheim	Kreisrat Werner Stöcker Uehlfeld	Kreisrat Reinhold Kestler Baudenbach
Kreisrat Klaus Meier Neustadt a. d. Aisch	Kreisrat Wolfgang Lampe Uffenheim	Kreisrat Bernd Schnizlein Neustadt a. d. Aisch

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Mitglied	Stellvertreter	weiterer Stellvertreter
Landrat Gerhard Wägemann Weißenburg i. Bay.	stv. Landrat Robert Westphal Weißenburg i. Bay.	Kreisrat Willi Renner Gemeinde Pfofeld
Kreisrat Jürgen Schröppel Weißenburg i. Bay.	Kreisrat Uwe Sinn Pappenheim	Kreisrat Alfred Maderer Langenaltheim

Gruppe kreisangehörige Gemeinden

Vertreter der Gemeinden aus dem Landkreis Ansbach

Mitglied	Stellvertreter	weiterer Stellvertreter
OB Dr. Christoph Hammer Große Kreisstadt Dinkelsbühl	Bgm. Patrick Ruh Stadt Feuchtwangen	Bgm. Klaus Miosga Gemeinde Langfurth
OB Walter Hartl Große Kreisstadt Rothenburg o. d. Tauber	Bgm. Johannes Schneider Gemeinde Adelshofen	Bgm. Alfons Brandl Stadt Herrieden
Bgmin. Anna Maria Wöhl Gemeinde Bruckberg	Bgm. Uwe Reißmann Markt Lichtenau	Bgm. Martin Assum Gemeinde Oberdachstetten
Bgm. Werner Hammerl Gemeinde Rügland	Bgm. Gerhard Korn Gemeinde Neuendettelsau	Bgmin. Edith Stumpf Gemeinde Mönchsroth

Bgm. Stefan Maul
Gemeinde Mitteleschenbach

Bgm. Michael Dörr
Stadt Wolframs-Eschenbach

Bgm. Heinz Baum
Stadt Ornbau

Bgm. Franz Winter
Markt Dürrwangen

Bgm. Manfred Merz
Gemeinde Aurach

Bgm. Siegfried Heß
Stadt Leutershausen

**Vertreter der Gemeinden aus dem
Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim**

Mitglied

Stellvertreter

weiterer Stellvertreter

Bgm. Matthias Schwarz
Stadt Burgbernheim

Bgm. Heinz Krämer
Gemeinde Simmershofen

Bgm. Wolfgang Lampe
Stadt Uffenheim

Bgm. Reinhold Klein
Markt Sugenheim

Bgm. Jürgen Riedel
Gemeinde Münchsteinach

Bgm. Reinhard Streng
Gemeinde Langenfeld

Bgm. Claus Seifert
Stadt Scheinfeld

Bgm. Werner Stöcker
Markt Uehlfeld

Bgm. Friedrich Pickel
Gemeinde Trautskirchen

**Vertreter der Gemeinden aus dem
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen**

Mitglied

Stellvertreter

weiterer Stellvertreter

Bgm. Günter Ströbel
Gemeinde Dittenheim

Bgm. Karl Hertlein
Gemeinde Haundorf

Bgm. Markus Dirsch
Markt Pleinfeld

Bgm. Manfred Schneider
Gemeinde Solnhofen

Bgm. Werner Baum
Stadt Treuchtlingen

Bgm. Helmut Schmauß
Markt Absberg

Bgm. Karl-Heinz Fitz
Stadt Gunzenhausen

Bgm. Günter Obermeyer
Markt Nennslingen

Bgmin. Susanne Feller-Köhnlein
Markt Heidenheim

kreisfreie Stadt Ansbach

Mitglied

Stellvertreter

weiterer Stellvertreter

OB Carda Seidel
Ansbach

Bgm. Thomas Deffner
Ansbach

Bgm. Martin Porzner
Ansbach

Stadtrat Gerhard Enzner
Ansbach

Stadtrat Michael Gowin
Ansbach

Stadtrat Hannes Hüttinger
Ansbach

Ansbach, 24. Juli 2014

Dr. Jürgen Ludwig
Landrat
Vorsitzender des Planungsverbandes

MFrABI S. 123

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe für das Wirtschaftsjahr 2014

Auf Grund des § 12 der Verbandssatzung und des Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2014 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	1.743.600 €
in den Aufwendungen auf	1.631.600 €
Jahresgewinn	112.000 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	1.069.000 €
in den Ausgaben auf	1.069.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben werden in Höhe von 500.000 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Wendelstein, 7. Juli 2014

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schwarzachgruppe hat die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 500.000 € in § 2 der Haushaltssatzung wurde mit RS vom 01.07.2014 Nr. 12.12 - 1512 k - 1/14 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 31 Abs. 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Wirtschaftsplan 2014 liegt in der Zeit vom 18.08.2014 bis einschließlich 26.08.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schaftnacher Weg 7 a, 90530 Wendelstein-Großschwarzenlohe, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Wendelstein, 7. Juli 2014

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schwarzachgruppe
gez.
Robert Pfann
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 126

**Haushaltssatzung
des Zweckverbands
Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein
für das Haushaltsjahr 2014**

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg - Feucht - Wendelstein folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	593.400,00 €
--	--------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	 526.000,00 €
--	----------------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Eine Umlage wird nicht festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Nürnberg, 28. Mai 2014

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
Konrad Rupprecht
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 der Regierung von Mittelfranken als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 24 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 hiermit amtlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan 2014 liegt in der Zeit vom 18.08.2014 bis einschließlich 26.08.2014 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Am Tower 13 - 15, 90475 Nürnberg, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Nürnberg, 14. Juli 2014

Zweckverband Gewerbepark
Nürnberg-Feucht-Wendelstein
gez.
Konrad Rupprecht
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 127

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach vom 15. März 2007

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach hat in seiner Sitzung am 19.05.2014 die 1. Änderung der Entschädigungssatzung wie folgt beschlossen:

§ 1

§ 2 (1) erhält folgende Fassung:

Die Sitzungspauschale der Verbandsräte, die nicht Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, beträgt 60 € pro Sitzung. Hiermit ist ein eventuell entstandener Verdienstausfall abgegolten.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

Ansbach, 16. Juli 2014

Zweckverband
für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Ansbach
Dr. Ludwig
Landrat
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 128

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Verwaltungsrecht in Bayern

Verwaltungsverfahren (BayVwVfG und VwVfG)
Verwaltungszustellung und Vollstreckung (VwZVG)
Verwaltungsprozess (VwGO)
Ergänzbares Rechtssammlung mit Kommentar
Begründet von Dr. Friedrich Harrer, Oberlandesanwalt a. D., Prof. Dr. Dieter Kugele, Richter am Bundesverwaltungsgericht a. D., Leipzig, Honorarprofessor der Universität Leipzig, bearbeitet von Prof. Dr. Dieter Kugele, Klaus Kugele, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht München, Dr. Cornelius Thum M.A., Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium des Innern, München, Dr. Carsten Tegethoff, Richter am Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Lüneburg
101. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 20. März 2014, 95,20 €
Art.-Nr. 66211101
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Stoll/Leue

Straßenverkehrsrecht

Vorschriftensammlung mit Erläuterungen
110. Aktualisierung, Stand Juli 2014, 75,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar
185. Aktualisierung, Stand Mai 2014, 105,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Etmer/Lundt/Schiwy

Deutsches Gesundheitsrecht

Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts
313. Ergänzungslieferung, Stand 1. Mai 2014, 181,00 €
WKD-Artikelnummer: 31 061 313
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hölzl/Hien/Huber

GO mit VGemO, LKRÖ und BezO für den Freistaat Bayern

Kommentar

52. Aktualisierung, Stand: April 2014, 53,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schober

Das bayerische Feuerwehrrecht in der Praxis

2. Auflage 2014, 19,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

Technische Überwachung und Regelungen für die abwasserabgaberechtlichen Verwaltungen in Bayern mit Erläuterungen

Herausgegeben von Adolf Kraus, Verbandsprüfer beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

50. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Mai 2014, 78,12 €

Art.-Nr. 66351050

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Braun/Keiz

Fischereirecht in Bayern

65. Aktualisierung, Stand April 2014, 60,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und Dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

56. Aktualisierungslieferung, 15. Mai 2014,

59,80 €

Art.-Nr. 66288056

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor, Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor, beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach

Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R.

82. Aktualisierungslieferung

10. April 2014, 84,50 €

Art.-Nr. 66349082

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Koch/Reuter/Rustler

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern

Textsammlung

75. Aktualisierung, Stand April 2014, 102,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Die Realschule in Bayern

Schulordnung, Unterrichtsbestimmungen, Dienstrecht
Herausgegeben von Hanns-Günter Kellner, Ministerialrat a. D., Herbert Püls, Ministerialdirigent und Konrad Huber MPhil., Ministerialrat, beide im Bayer. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, München

119. Aktualisierungslieferung, 15. April 2014, 54,50 €

Art.-Nr. 66253119

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Böttcher/Ehmann

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern

54. Aktualisierung, Stand April 2014, 89,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

110. Aktualisierung, Stand April 2014, 86,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

123. Aktualisierung, Stand Mai 2014, 97,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

132. Aktualisierung, Stand: März 2014, 81,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Adolph

Sozialgesetzbuch II

Sozialgesetzbuch XII

Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar

87. Aktualisierung, Stand Juni 2014, 73,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Molodovsky/von Bernstorff/Pfäuser

Enteignungsrecht in Bayern

Kommentar

46. Aktualisierung

Stand April 2014, 97,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalverfassungsrecht Bayern

Kommentare/Texte

14. Nachlieferung, Juni 2014, 302 Seiten, 48,80 €

Gesamtwerk: 2162 Seiten, 129 €

Kommunal- und Schulverlag, Postfach 36 29, 65026

Wiesbaden

Organisationshandbuch für bayerische Behörden

Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO)/Informations- und Kommunikationstechnik

Bearbeitet von Ludwig Wiedemann, Ministerialrat a. D., Gauting und Gerhard Fritsch, Dipl.-Verwaltungswirt (FH), Bayerisches Staatsministerium des Innern, München

30. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. Mai 2014, 110,60 €

Art.-Nr. 66208030

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Schulrecht

Schulgesetze, Schulordnungen, Lehrendienstrecht, weitere Vorschriften (KMBek, KMS)
CD-ROM
52. Ausgabe, Juni 2014, 68,00 €
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen
Kommentierte Ausgabe
Begründet von Gerhard Nitsche, Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband
Fortgeführt von Michael Baumann, München und Wolfgang Schwamberger, München
53. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand April 2014, 95,51 €
Art.-Nr. 66353053
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen
Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Ministerialrat, Stefan Graf, Direktor
95. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Mai 2014, 80,72 €
Art. 66186095
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

**Haushalts- und Wirtschaftsrecht/
Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**

Kommentar
Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
157. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 15. Mai 2014, 56,00 €
Art.-Nr. 66384157
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schreml/Bauer/Westner

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern

Praktikerhandbuch
122. Aktualisierung, Stand: März 2014, 95,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Wuttig/Thimet

**Gemeindliches Satzungsrecht
und Unternehmensrecht**

Kommentar
59. Aktualisierung, Stand: März 2014, 98,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Linhart

**Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der
Verwaltung**

Handbuch für die Verwaltungspraxis
39. Aktualisierung, Stand Mai 2014, 64,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Schleicher/Faber

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung
142. Aktualisierung, Stand Mai 2014, 98,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht
Begründet von Dr. Günter Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günter Graß, Ministerialdirigent i. R., vormalig Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München und Martin Lippmann, Ministerialrat, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, München
153. Aktualisierungslieferung, Juni 2014,
95,76 €
Art.-Nr. 66237153
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO - Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften
Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München
134. Aktualisierungslieferung, Juni 2014,
66,32 €
Art.-Nr. 66343134
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
190. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. Mai 2014, 87,24 €
Art.-Nr. 66190190
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz
Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen
Kommentar
Herausgegeben von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München
73. Aktualisierungslieferung, inkl. Kontrollblatt (97803399) Juli 2014, 90,00 €
Art.-Nr. 66355073
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich
Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
41. Aktualisierungslieferung, 1. Juni 2014, 44,50 €
Art.-Nr. 66284041
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:
Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung
Herausgegeben von Dr. Ralf Bleicher, Beigeordneter des Dt. Landkreistages, Berlin, Dr. Arno Bunzel, Privatdozent, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, Thomas Engel, Abteilungsdirektor, Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Dipl.-Ing. Jörg Finkeldei, Baudirektor, Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Potsdam, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Lucia Wecker, Rechtsdirektorin, Dresden
121. Aktualisierungslieferung, Juli 2014, 69,82 €
Art.-Nr. 66341121
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Ecker/Schenk/Hiller/Hasl-Kleiber/Barth

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung
50. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. Juli 2014, 77,14 €
Art.-Nr. 66390050
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Obermüller/Preithner

Gewerbsteuer

Kommentar
37. Aktualisierung, Stand: April 2014, 74,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Bayerisches Fischereigesetz (BayFiG)

Kommentar
Begründet von Oberregierungsrat Dr. Hans Endres, fortgeführt von Ltd. Regierungsdirektor a. D. Wolfgang Herold, weiter bearbeitet von Ltd. Regierungsdirektor a. D. Hans-Günter Reither
12. Nachlieferung, Juli 2014
78 Seiten, 13,20 €
Gesamtwerk: 282 Seiten, 39 €
ISBN 978-3-921385-95-1
Gemeinde- und Schulverlag Bavaria

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht
Begründet von Dr. Josef Prandl und Dr. Dr. h. c.

Hans Zimmermann, fortgeführt von Dr. Hermann Büchner, Regierungsdirektor, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Hof und Michael Pahlke, Regierungsrat, Landratsamt Würzburg
124. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand: 1. Juni 2014, 74,12 €
Art.-Nr. 66136124
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

**Haushalts- und Wirtschaftsrecht/
Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**
Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor, Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband
158. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. Juni 2014, 56,96 €
Art.-Nr. 66384158
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)**

Kommentare
von Ministerialrat Dr. Udo Dirnaichner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth
8. Nachlieferung, Juli 2014
520 Seiten, 59,80 €
Gesamtwerk: 1.986 Seiten, 159 €
Kommunal- und Schulverlag GmbH & Co. KG, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Hartinger/Hegemer/Hiebel

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen
191. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. Juni 2014, 75,60 €
Art.-Nr. 66190191
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Grove

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar
29. Aktualisierung, Stand Juni 2014, 47,99 €
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge

Loseblattsammlung mit Erläuterungen

Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D.,
ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Mün-
chen

75. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 11. März 2014, 88,56 €

Art.-Nr. 66386075

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Gruber

Vermögenserfassung und -bewertung in Bayern

für kameralistische und doppische Haushalte

incl. online

von Elisabeth Gruber, Doppikreferentin und Prüferin
beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Das Thema hat erheblich an Bedeutung gewonnen,
seit der Verordnungsgeber in den Kommunalhaus-
haltsverordnungen die Führung einer Kosten- und
Leistungsrechnung vorgeschrieben hat. Im doppi-
schen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist
zur Unterstützung der Verwaltungssteuerung und für
die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfä-
higkeit bei der Aufgabenerfüllung für alle Verwal-
tungsbereiche eine Kosten- und Leistungsrechnung
zu führen (§ 14 Satz 1 KommHV-Doppik).

Im kameralen Haushalts-, Kassen- und Rechnungs-
wesen ist diese Bestimmung als Sollvorschrift nor-
miert. Daher sind nun auch Kommunen mit kameral
geführten Haushalten angehalten, ihr Vermögen zu
erfassen und zu bewerten, da die Vermögenserfas-
sung und -bewertung Grundlage für eine Kosten- und
Leistungsrechnung ist.

Rezensionsexemplar, 89,99 €

Verlagsgruppe Hüthig Jele Rehm GmbH

MFrABI S. 128